



Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Postfach 222
1000 Wien

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer (beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel)
Finanzamtsnummer - Steuernummer (Bestandgeberin/Bestandgeber)

Anmeldungszeitraum (MMJJJJ) ¹⁾

1 0

--	--	--	--	--	--

Dieses Formular ist nur zu verwenden, wenn die Zahlung der Bestandvertragsgebühr nicht über FinanzOnline erfolgt (Siehe Erläuterungen Geb 1a)

Anmeldung über die Selbstberechnung der Gebühren für Bestandverträge gemäß § 33 Tarifpost 5 Abs. 5 Z 3 Gebührengesetz (GebG) 1957

Bestandgeberin/Bestandgeber (Vermieterin/Vermieter, Verpächterin/Verpächter)

Nachname

Vorname

Versicherungsnummer

Geburtsdatum (TTMMJJ)

Firmenname oder Bezeichnung der Haus-/Wohnungs-/Vermietungsgemeinschaft

Straße/Hausnummer/Türnummer (Wohnanschrift oder Sitz Bestandgeberin/Bestandgeber)

Postleitzahl

Ort

Land

FA-Steuer Nummer ²⁾

Firmenbuchnummer ³⁾

UID-Nummer ³⁾

Telefonnummer

Fax-Nummer

Berechnung der Gebühren

Summe der Bemessungsgrundlagen laut Seite 2 für die Berechnung der Gebühr gem. § 33 TP 5 GebG (siehe Erläuterungen Geb1a)

Betrag in Euro und Cent

Die Summe der Gebühren laut Seite 2 gem. § 33 TP 5 GebG beträgt (Abgabenart GBB) für den Anmeldezeitraum

- ¹⁾ Der Anmeldezeitraum umfasst alle Bestandverträge eines Kalendermonats (z.B. Vertragsabschluss 02.01.2014 = Anmeldezeitraum 012014)
- ²⁾ Bitte die Steuernummer des allgemeinen Finanzamtes des Unternehmens bzw. der Miteigentümer-/Vermietergemeinschaft angeben
- ³⁾ Bitte die Firmenbuchnummer und/oder die UID-Nummer der bestandgebenden Firma bekanntgeben.



